

Artikel IV

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Eisenbahnen oder durch eine Eisenbahn und ein Tier oder durch eine Eisenbahn und ein Kraftfahrzeug verursacht, so kann der geschädigte Dritte seine Ersatzansprüche gegen jeden an dem Unfall Beteiligten richten, soweit nicht dessen Haftung nach den für seine Ersatzpflicht geltenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Sind mehrere Haftpflichtige nebeneinander ersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand.

Artikel V

Für Klagen, die auf Grund des im Artikel I genannten Gesetzes erhoben werden, ist in den Reichsgauen der Ostmark auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

Artikel VI

(1) Außer Kraft treten am 1. Juni 1940:

1. in den Reichsgauen der Ostmark das Gesetz vom 5. März 1869 (RGBl. Nr. 27), betreffend die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die

durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen, und das Gesetz vom 12. Juli 1902 (RGBl. Nr. 147), betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen;

2. im Reichsgau Sudetenland die §§ 196 bis 201, 203 des Gesetzes vom 20. Mai 1937 (EdGuW. Nr. 86) über die Bahnen (Eisenbahngesetz) sowie die Vorschriften des § 204 dieses Gesetzes, soweit sie mit Artikel IV dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

(2) Wo in Vorschriften des in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Rechts auf die im Abs. 1 genannten Vorschriften verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus dem im Artikel I genannten Gesetz und aus den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel VII

Auf Schadensfälle, die sich vor dem 1. Juni 1940 ereignet haben, findet das bisher in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltende Recht Anwendung.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Düsseldorf*).

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Düsseldorf vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 987) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Düsseldorf. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Düsseldorf von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf. Sie ist zu versagen, wenn der Gauleiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Sofern vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Teilungsgenehmigung nach § 4 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten erteilt worden ist, findet § 5 Nr. 2 dieses

Gesetzes keine Anwendung. Die Genehmigung darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde und der Gauleiter die Versagung verlangt. Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1, 2 oder 3 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(5) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

§ 9

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 10

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf zugegangen ist (§ 4 Abs. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Düsseldorf einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf ausgeübt werden.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Düsseldorf oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 12

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

Für das Verfahren bei Enteignungen nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1937 gilt folgendes:

1. Eine vorläufige Feststellung des Plans ist nicht erforderlich.
2. Sind die an dem zu enteignenden Grundstück Berechtigten bekannt und kommt offensichtlich die Anordnung von Sicherungseinrichtungen, welche die Enteignungsvorschriften zugunsten der Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse vorsehen, nicht in Betracht, so kann die Offenlegung des Plans durch die besondere Benachrichtigung der Berechtigten ersetzt werden. Mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt die Frist, innerhalb deren nach den Enteignungsvorschriften Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.
3. Die Verhandlung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen kann mit der Verhandlung über die Besitzeinweisung verbunden werden. In diesem Fall ist in der Ladung darauf hinzuweisen und auszusprechen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Beschluß über die Besitzeinweisung kann gleichzeitig mit dem Planfeststellungsbeschluß ergehen.

§ 13

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, inwieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 14

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Düsseldorf mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 15

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können Grundstückssteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Ver-

zeichnis ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 16

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Düsseldorf entsprechende Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1), an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter.

§ 17

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien (§ 1 des preußischen Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften [preußisches Fluchtliniengesetz] vom 2. Juli 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 561 — in der Fassung des Artikels I Nr. 1 des preußischen Wohnungs-

gesetzes vom 28. März 1918 — Preuß. Gesetzsamml. S. 23) bedarf innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche der Zustimmung des Gauleiters.

(2) Der Gauleiter kann innerhalb dieses Gebiets die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

§ 18

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 19 und 20 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß des Oberbürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 20

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß der Wegpolizeibehörde eingezogen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegpolizeibehörde im Benehmen mit dem Gauleiter bestimmt.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte